

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.0860

Eingereicht am: 26.06.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Bhend, Steffisburg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 99/2014 vom 29. Januar 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Gleiches Auskunftsrecht für kantonale Steuerbehörden

Der Regierungsrat setzt sich bei der anstehenden eidgenössischen Steuerstrafrechtsrevision für Regelungen im Sinne der folgenden Punkte ein:

1. Die Bankenauskunftspflicht gegenüber kantonalen Steuerbehörden ist mindestens so umfassend wie jede Regelung mit einem anderen Land.
2. Banken und Versicherungen müssen kantonalen Behörden bei Steuerhinterziehung Auskünfte erteilen.
3. Der Informationsaustausch zwischen Banken bzw. Versicherungen und kantonalen Steuerbehörden entspricht der Transparenz mit Lohnausweisen von nicht selbständig Erwerbenden.
4. Die bisherige strafrechtliche Unterscheidung zwischen systematischer Steuerhinterziehung und Steuerbetrug fällt weg.

Begründung:

In internationalen Abkommen werden Schweizer Banken und andere Vermögensverwalter zunehmend zum Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden gezwungen. Dadurch werden diesen weitergehende Auskunftsrechte zugestanden als dies für kantonale Steuerbehörden der Fall ist. Diese Benachteiligung von schweizerischen Behörden ist aufzuheben. Mit Hilfe der ausgehandelten Auskunftspflicht gelingt es zudem anderen Ländern, die

Hinterziehung von Steuern zu bekämpfen, dies zu Gunsten der ehrlichen Steuerzahlenden und für eine ausreichende Finanzierung der öffentlichen Aufgaben. Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage ist der Kanton Bern dringend darauf angewiesen, dass insbesondere hohe Einkommen, Gewinne und Vermögen korrekt versteuert werden. Dieses Ziel wird zurzeit nicht erreicht, wie man aus diversen Studien zum Thema schliessen kann. Es gibt gar Berechnungen, dass dem Kanton Bern jedes Jahr mehr als eine Milliarde Steuereinnahmen entgehen.

Im Rahmen der interkantonalen Finanzdirektorenkonferenz und eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren kann der Regierungsrat die weiter oben aufgeführten Anliegen einbringen.

Da zurzeit die Vernehmlassungsvorlage für die Revision des Steuerstrafrechts zusammen mit den Kantonen ausgearbeitet wird, ist die Motion möglichst rasch zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Das angesprochene Vernehmlassungsverfahren zur [Steuerstrafrechtsrevision](#) dauerte vom 29. Mai 2013 bis am 30. September 2013. Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung vom 11. September 2013 ([RRB 1230/2013](#)) **zustimmend** zur Revision geäußert. Er befürwortet eine Vereinheitlichung der Bestimmungen des Strafverfahrens bei den direkten und indirekten Steuern sowie eine einheitliche Ausgestaltung der Straftatbestände. Als problematisch erachtet er einzelne neu eingeführte Kompetenzen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die aus seiner Sicht zu stark in die Autonomie der Kantone eingreifen. Der Regierungsrat regt zudem an, dass Zwangsmassnahmen wie Beschlagnahmungen, Wohnungsdurchsuchungen und vorläufige Festnahmen nicht von den Kantonen, sondern vom Bund durchgeführt werden sollten (vgl. [Kurzinformation](#) des Regierungsrates vom 12. September 2013).

Zu den einzelnen Anliegen des Motionärs nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Die Bankenauskunft im Steuerstrafverfahren ist in der Steuerstrafrechtsrevision vorgesehen (vgl. auch Antwort zu Anliegen 2 unten). Zukünftig könnte die Schweiz auch im Ausland Bankenauskünfte einholen, wenn in der Schweiz ein Steuerhinterziehungsverfahren läuft, sofern die Schweiz mit dem entsprechenden Vertragsstaat eine Amtshilfeklausel nach OECD-Standard abgeschlossen hat.

Der Regierungsrat hat sich im Übrigen im Rahmen der Vernehmlassung zur internationalen Amtshilfe in Steuersachen für eine Gleichstellung der schweizerischen Steuerbehörden eingesetzt (vgl. Ziffer 1 der Vernehmlassung vom 30. März 2011, [RRB 577/2011](#)). Wenn Auskunft ins Ausland erteilt wird, müssen die schweizerischen Steuerbehörden das Recht haben, diese Auskünfte selber ebenfalls zu verwenden.

Zu Ziffer 2

Im Rahmen der Steuerstrafrechtsrevision ist die Auskunftspflicht der Banken im Steuerstrafverfahren vorgesehen. Im Bereich der direkten Steuern bringt die Vorlage damit eine wesentliche Ausdehnung der Untersuchungsmassnahmen für die kantonalen Steuerbehörden in

Steuerstrafverfahren mit sich. Dies umfasst auch das Einholen von Informationen bei Banken, wenn Verdacht auf eine Steuerstraftat besteht. Allerdings ist dafür die Ermächtigung des Vorstehers oder der Vorsteherin der kantonalen Steuerverwaltung notwendig.

Zu Ziffer 3

Im Rahmen der Steuerstrafrechtsrevision ist die Auskunftspflicht der Banken im Steuerstrafverfahren vorgesehen. Das Veranlagungsverfahren und die diesbezüglichen Meldepflichten Dritter sind nicht Gegenstand der Steuerstrafrechtsrevision.

Zu Ziffer 4

Nach Auffassung der Regierung besteht hierfür kein Anlass. Im Frühjahr 2009 hat der Bundesrat beschlossen, in Zukunft bei der Amtshilfe in Steuersachen den Standard nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens (OECDMA) zu übernehmen. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt durch die Anpassung bestehender bzw. den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Der neue Standard gestattet es der Schweiz nicht mehr, Auskünfte unter Hinweis auf das Bankgeheimnis zu verweigern. Die bisherige Praxis, wonach das Bankkundengeheimnis nur bei Steuerbetrug, nicht aber bei Steuerhinterziehung aufgehoben werden konnte, gilt nicht mehr. Mit Bezug auf die internationale Amtshilfe besteht somit kein Anlass, die strafrechtliche Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufzuheben.

Da die Vernehmlassungsfrist bereits abgelaufen ist und der Regierungsrat - im Sinne des Motionärs - Stellung genommen hat, beantragt der Regierungsrat deshalb Annahme und Abschreibung der Motion.

An den Grossen Rat